



## Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AB VGL ewz)

vom 21. Dezember 2016

### Der Stadtrat

gestützt auf Art. 16 Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele vom 5. Juni 2016 (VGL ewz)<sup>1</sup>,

beschliesst:

Art. 1 Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)<sup>3</sup> präzisieren deren Geltungsbereich und regeln insbesondere die Grundsätze der Beitragsberechnung, das Verfahren und die Auszahlung von Beiträgen für förderungswürdige Anlagen und Massnahmen.

Allgemeine Bestimmungen  
a. Zweck

Art. 2 <sup>1</sup> Das ewz bietet gemäss Art. 2 VGL ewz<sup>4</sup> gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen im Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich an.

b. Geltungsbereich

<sup>2</sup> Ausserhalb des Verteilnetzgebiets der Stadt Zürich bietet das ewz gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen an, wenn ihm ein entsprechender Leistungsauftrag erteilt worden ist.

Art. 3 <sup>1</sup> Das ewz legt die Beiträge für Förderobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 VGL ewz<sup>5</sup> individuell oder pauschal fest.

Berechnung der Förderbeiträge

<sup>2</sup> Die Berechnung der Beitragshöhe richtet sich nach den in Art. 8 VGL ewz definierten Kriterien. Massgebend für den Aspekt der Förderwürdigkeit sind insbesondere:

- die Menge eingesparter Treibhausgasemissionen;
- die Einsparung von Primärenergie.

<sup>3</sup> Beiträge von weniger als Fr. 500.– werden nicht ausbezahlt. Vorbehalten bleiben Beiträge aus Verkaufsaktionen gemäss Art. 6

<sup>1</sup> AS 732.360

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1074 vom 21. Dezember 2016.

<sup>3</sup> vom 2. Dezember 2015, AS 732.360.

<sup>4</sup> vom 2. Dezember 2015, AS 732.360.

<sup>5</sup> vom 2. Dezember 2015, AS 732.360.

Abs. 2 VGL ewz sowie Spezialaktionen gemäss Art. 12 AB VGL ewz.

Beitragsgesuch Art. 4 <sup>1</sup> Die Beiträge sind dem ewz über ein Beitragsgesuch zu beantragen.

<sup>2</sup> Das Formular für das Beitragsgesuch ist auf der Homepage des ewz abrufbar. Es enthält die Voraussetzungen, die für eine Prüfung des Gesuchs durch das ewz erforderlich sind.

Auszahlung Art. 5 <sup>1</sup> Die Beiträge werden bei Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abschluss der Arbeiten, Vorliegen der Schlussabrechnung und allenfalls durchgeführter Erfolgskontrolle ausbezahlt.

<sup>2</sup> Das ewz kann Beiträge nach Massgabe von Art. 11 VGL ewz<sup>6</sup> kürzen.

Vergütung Erfolgskontrolle Art. 6 Für die allfällige Erfolgskontrolle gemäss Art. 5 werden dem ewz oder einem vom ewz beauftragten Unternehmen höchstens 10 Prozent des bewilligten Beitrags vergütet.

Beiträge an strombasierte Energieberatung Art. 7 <sup>1</sup> Sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Gesundheits- und Umweltdepartement und dem Departement der Industriellen Betriebe betreffend Beiträge an den Umwelt- und Gesundheitsschutz für strombasierte Energieberatung vorliegt, werden die entsprechenden Beiträge im Rahmen der Budgetierung berücksichtigt und nach Massgabe von Art. 4 Abs. 3 VGL ewz<sup>7</sup> durch das ewz geleistet.

<sup>2</sup> In der Vereinbarung wird die Höhe des jährlich zu entrichtenden Beitrags definiert.

Pauschalbeiträge für einzelne Technologien  
a. Thermische Sonnenkollektor-Anlagen Art. 8 <sup>1</sup> Für Sonnen-Flachkollektor-Anlagen mit einer Fläche von bis zu 200 m<sup>2</sup> und von bis zu 10 Prozent der Energiebezugsfläche wird ein pauschaler Beitragssatz von Fr. 300.– pro m<sup>2</sup> Aperturfläche festgesetzt, sofern keine weiteren Förderbeiträge ausbezahlt werden.

<sup>2</sup> Werden weitere Förderbeiträge ausbezahlt, kürzt das ewz den Beitrag, so dass die Summe der Beiträge den Betrag von Fr. 300.– pro m<sup>2</sup> insgesamt nicht übersteigt.

<sup>3</sup> Es werden nur thermische Sonnenkollektor-Anlagen gefördert, welche mindestens die europäische Norm EN 12975 erfüllen und das Solarkeymark-, das SPF- oder ein gleichwertiges Qualitätslabel tragen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gültigen Normen.

<sup>4</sup> Bei grösseren thermischen Sonnen-Flachkollektor-Anlagen oder anderen Kollektorbauarten wird die Beitragshöhe individu-

<sup>6</sup> vom 2. Dezember 2015, AS 732.360.

<sup>7</sup> vom 2. Dezember 2015, AS 732.360.

ell anhand der Förderkriterien gemäss Art. 3 Abs. 2 bestimmt.

<sup>5</sup> In den im kommunalen Energieplan bezeichneten Fernwärmegebieten der Stadt Zürich werden für die bereits an das Fernwärmenetz angeschlossenen und künftig wirtschaftlich anschliessbaren Liegenschaften keine Beiträge an Sonnen-Kollektor-Anlagen gewährt.

Art. 9 <sup>1</sup> Für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW<sub>p</sub> werden Pauschalbeiträge pro kW<sub>p</sub> festgesetzt, die 35 Prozent der zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgeblichen Referenz-Investitionskosten für die kostendeckende Einspeisevergütung des Bundes betragen. b. Photovoltaik-Anlagen

<sup>2</sup> Als Berechnungsbasis werden stufenweise die Referenz-Investitionskosten der jeweiligen Grössenkategorien der Photovoltaik-Anlagen verwendet.

<sup>3</sup> Für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung unter 30 kW<sub>p</sub> werden keine Beiträge gewährt.

Art. 10 <sup>1</sup> Es werden nur Wärmepumpenanlagen bzw. Wärmepumpenboiler gefördert, die die europäische Norm EN 14511 bzw. EN 16147 erfüllen und das D-A-CH Zertifikat, die WPZ-Buchs-Prüfung oder ein gleichwertiges Qualitätslabel tragen und zusätzlich mit erneuerbarem Strom betrieben werden. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gültigen Normen. c. Wärmepumpen

<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung des Basisfördersatzes sind 70 Prozent der nicht-amortisierbaren Mehrkosten und ein Kostensatz von Fr. 35.– pro Tonne der durch die Wärmepumpenanlage vermiedenen Treibhausgase. Für besonders effiziente Wärmepumpenanlagen kann das ewz die Beiträge um maximal 25 Prozent erhöhen.

<sup>3</sup> Bei Wärmepumpenanlagen über 100 kW<sub>p</sub> wird eine einjährige Erfolgskontrolle durchgeführt und die effektive Jahresarbeitszahl ermittelt.

<sup>4</sup> Der Förderbeitrag berechnet sich nach folgender Formel:

$$FB = \min(F_{NAM} * NAM; F_{THG} * THG) * P_{soll} * \left( 1 + a * \frac{JAZ_{ber} - JAZ_{norm}}{JAZ_{norm}} \right)$$

mit

FB	Förderbeitrag [Fr.]
F <sub>NAM</sub>	Fördersatz nicht amortisierbare Mehrkosten [%]
NAM	Spezifische nicht amortisierbare Mehrkosten [Fr./kW]
F <sub>THG</sub>	Fördersatz Treibhausgas-Vermeidung [Fr./t THG]

THG	Spezifische Treibhausgas-Vermeidung [t THG/kW]
P <sub>soll</sub>	Soll-Heizleistung aus der technischen Berechnung
a	Gewichtungsfaktor für Einfluss Effizienz
JAZ <sub>ber</sub>	JAZ aus der technischen Berechnung
JAZ <sub>norm</sub>	Norm-JAZ abhängig von der Wärmequelle (Sole, Wasser, Luft)

<sup>5</sup> Für Wärmepumpenanlagen, die auch zur Kälteerzeugung mittels Kompressor eingesetzt werden, werden keine Förderbeiträge gewährt.

<sup>6</sup> In den im kommunalen Energieplan bezeichneten Fernwärmegebieten der Stadt Zürich werden für die an das Fernwärmenetz wirtschaftlich und energiepolitisch sinnvoll anschliessbaren Liegenschaften keine Beiträge an Wärmepumpen gewährt.

Beiträge für weitere Förderobjekte

Art. 11 <sup>1</sup> Die Beiträge für weitere in Art. 6 Abs. 1 lit. a–d VGL ewz<sup>8</sup> aufgeführte Förderobjekte werden individuell anhand der Förderkriterien gemäss Art. 3 Abs. 2 festgesetzt.

<sup>2</sup> Beiträge für Förderobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. e–g VGL ewz werden individuell festgelegt auf Basis ihres Nutzens oder ihres Potenzials zur Steigerung der Energieeffizienz, der rationellen Energieverwendung und -anwendung, der Verminderung des Energieverbrauchs oder anderer für das Erreichen der 2000-Watt-Ziele entscheidenden Faktoren.

Verkaufs- und Spezialaktionen

Art. 12 <sup>1</sup> Das ewz kann im Rahmen der Förderung der 2000-Watt-Ziele Verkaufs- und Spezialaktionen durchführen.

<sup>2</sup> Das ewz legt jährlich im Rahmen des Budgetierungsprozesses die geplanten Aktionen fest.

Inkrafttreten

Art. 13 Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> vom 2. Dezember 2015, AS 732.360.

<sup>9</sup> STRB Nr. 1074/2016.